

Aktuelles zum iSFP

Der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP)

Aktuelles zum iSFP

Hier finden Sie ab Beginn 2023 eine fortlaufende Auflistung der Änderungen an der Druckapplikation selbst sowie den Rahmenbedingungen, die beim Erstellen eines iSFPs zu beachten sind.

Stand: 07.08.2024

07.08.2024 – Rahmenbedingungen

Reduzierung der Fördersätze für EBW und EBN

Im Zuge der aktuellen Haushaltplanung werden die Fördersätze bei der Energieberatung für Wohngebäude (EBW) und Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) ab dem 07.08.2024 von bisher 80 Prozent auf 50 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars reduziert. Die maximalen Zuschussbeträge je geförderter Beratung werden um 50 Prozent gegenüber den bisherigen maximalen Zuschusshöhen abgesenkt, also auf höchstens 650 Euro für Ein- oder Zweifamilienhäuser und 850 Euro für Wohngebäude mit drei und mehr Wohneinheiten.

Durch die Anpassungen können die Programme weitergeführt und damit möglichst vielen interessierten Eigentümerinnen und Eigentümern eine geförderte Energieberatung ermöglicht werden.

Die Anreize in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), eine Energieberatung für Wohngebäude (EBW) durchzuführen, bleiben unverändert bestehen: Der Bonus für einen individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) von 5 Prozent und die höheren förderfähigen Ausgaben von max. 60.000 Euro statt max. 30.000 Euro in den BEG Effizienzmaßnahmen (z. B. Gebäudehülle, Fenster – außer Heizung) bei Vorliegen eines geförderten iSFP bleiben voll erhalten.

Weitere Informationen können auf der [Website des BAFA](#) abgerufen werden.

10.04.2024 – Rahmenbedingungen

Verzögerung bei Bewilligung der EBW- Förderanträge

Aktuell kommt es bei der Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude (EBW) zu Verzögerungen bei der Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln.

23.02.2024 – Rahmenbedingungen

EBW-Förderung fortgesetzt / neues Merkblatt für die Erstellung eines iSFP / Eintragung in EEE-Liste notwendig

Mit dem 19.01.2024 wurde die Pausierung der Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude (EBW) aufgehoben. Ein paar Neuerungen sind diesbezüglich zu beachten.

Es gibt ein neues „Merkblatt für die Erstellung des individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)“ vom 08.01.2024, das an das GEG 2024 angepasst wurde. Das Merkblatt ist zu finden auf der [Website des BAFA](#).

Seit dem 01.01.2024 müssen Energieberaterinnen und Energieberater in der Energieeffizienz-Expertenliste der Deutschen Energie-Agentur (dena) in der Kategorie Energieberatung für Wohngebäude gelistet sein, um geförderte iSFPs erstellen zu dürfen.

Weitere Informationen zur Eintragung sind im Expertenbereich auf der [Website der Energieeffizienz-Expertenliste](#) zu finden.

13.12.2023 – Rahmenbedingungen

Verpflichtende Anwendung der DIN V 18599 für alle Wohn- und Nichtwohngebäude ab 2024

Mit dem 01.01.2024 treten die Neuregelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Kraft, und damit die verpflichtende Anwendung der DIN V 18599 für alle Wohn- und Nichtwohngebäude.

Die DIN V 18599 „Energetische Bewertung von Gebäuden“ zur Bilanzierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden berechnet den Energiebedarf für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung von Gebäuden. Konkret gilt dies für Nutz-, End und Primärenergiebedarf.

Für die Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG) ist die Anwendung der DIN V 18599 schon seit 01.01.2023 verpflichtend. Der Effizienzhaus-Nachweis für Wohngebäude mit der Normenkombination DIN V 4701-10 und DIN V 4108-6 ist seitdem nicht mehr zulässig. Mit Beginn 2024 gilt die verpflichtende Anwendung der DIN V 18599 für alle Wohn- und Nichtwohngebäude, unabhängig von der Förderung.

Das Gebäudeforum klimaneutral bietet einen kürzlich aktualisierten Leitfaden zur Gebäudebilanzierung nach DIN V 18599 zum Download an: [Leitfaden Energetische Gebäudebilanzierung nach DIN V 18599 \(PDF / 5,9 MB\)](#)

01.07.2023 – Rahmenbedingungen

Neue EBW-Richtlinie veröffentlicht

Die neue Richtlinie zur EBW kann unter folgendem Link abgerufen werden: [Richtlinie für die Bundesförderung für „Energieberatung für Wohngebäude \(EBW\)“ vom 31. Mai 2023](#).

16.06.2023 – Rahmenbedingungen

Neue EBW-Richtlinie zum 01.07.2023

Zum 01.07.2023 tritt für die Bundesförderung der Energieberatung für Wohngebäude (EBW) eine neue Richtlinie in Kraft (Veröffentlichung voraussichtlich in KW 25). Die wesentlichen Punkte, die den iSFP betreffen sind:

- Energieberatungen für Wohngebäude werden nur noch gefördert, wenn ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) mit der aktuellen iSFP-Druckapplikation erstellt wird. Dies gilt für Förderverfahren mit Antragstellung ab dem 01.07.2023

Weitere wichtige Punkte der neuen Richtlinie sind:

- Förderfähig ist eine Energieberatung nur, wenn diese von einer Expertin oder einem Experten der Energieeffizienz-Expertenliste (www.energie-effizienz-experten.de) in der Kategorie „Energieberatung für Wohngebäude“ durchgeführt wird. Übergangsweise wird bis zum 31.12.2023 eine Zulassung für das jeweilige Förderprogramm durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auch ohne Eintragung in die Expertenliste anerkannt.
- Das Förderverfahren wird umgestellt. Künftig stellen die Beratungsempfänger den Förderantrag und erhalten den Zuwendungsbescheid direkt vom BAFA. Sie können sich im Förderverfahren durch die Energieberaterin oder den Energieberater vertreten lassen.
- Die Zuständigkeit für die Zulassung von Beratern für die Bundesförderprogramme Energieberatung für Wohngebäude (EBW) und die Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) liegt ab dem 01.07.2023 allein bei der Deutschen Energie-Agentur (dena).
- Zum 01.07.2023 steht beim BAFA ein neues Antragsformular für EBW bereit, um online Zuschussanträge zu stellen. Auch Verwendungsnachweise können voraussichtlich ab Ende September über eine neue Internetseite eingereicht werden. Anträge, die vor dem 01.07.2023 gestellt wurden, können im bestehenden System abgeschlossen werden.

Weitere Informationen zu den Neuerungen der EBW können der [Pressemitteilung des BAFA](#) entnommen werden.

27.02.2023 – Rahmenbedingungen

Empfehlung für die Bilanzierung mit DIN V 18599 für EBW-Förderung

Zum 01.01.2023 ist die zweite Stufe der BEG-Reform in Kraft getreten. Eine der wesentlichen Änderungen in dieser Reform ist es, dass seit dem 01.01.23 für den Nachweis eines BEG-Effizienzhaus – also auch für Wohngebäude – nur noch die Bilanzierungsnorm DIN V 18599 anzuwenden ist. Das bedeutet: Sowohl für die Beantragung einer BEG-WG-Förderung, als auch für den Nachweis nach Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen muss die Bilanzierung des Wohngebäudes mit der DIN V 18599 erfolgen. Gemäß GEG ist es jedoch bis zum 31.12.2023 auch zulässig, für die Bilanzierung eines Wohngebäudes die Normen DIN V 4108-6 in Verbindung mit der DIN V 4701-10 anzuwenden.

Im iSFP wird ein Effizienzhausniveau jedoch nur ausgewiesen, wenn nach DIN V 18599 bilanziert wurde. Aus diesem Grund wird die Anwendung der DIN V 18599 bereits jetzt empfohlen. Soll später ein Effizienzhaus umgesetzt und BEG-Fördermittel dafür beantragt werden, muss somit keine komplette Neuberechnung mit DIN V 18599 erfolgen. Beratende sollten aktiv auf ihre Kunden zugehen und die Zusammenhänge erläutern.

Nähere Informationen dazu bietet die [Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#) unter dem Punkt "Häufige Fragen" - „Fragen zum Beratungsbericht“.

01.02.2023 – Rahmenbedingungen

Das Datenblatt zur Qualitätssicherung ist ab jetzt verpflichtend bei Stichprobenkontrollen

Das neue Datenblatt zur Qualitätssicherung steht ab Version 2.3 der iSFP-Druckapplikation zur Verfügung und ist ab dem 01.02.2023 verpflichtend bei Stichprobenkontrollen des BAFA einzureichen.

01.01.2023 – Druckapplikation

Das Datenblatt zur Qualitätssicherung ist da

Das neue Datenblatt zur Qualitätssicherung steht ab dem 01.01.2023 mit der Version 2.3 der iSFP-Druckapplikation zur Verfügung. Das Datenblatt wird eingeführt, um die Qualitätssicherung der Bundesförderung der Energieberatung für Wohngebäude (EBW) zu erhöhen und ist hauptsächlich zur Vorprüfung für die Energieberaterinnen und Energieberater gedacht.

Das Update der Druckapplikation wurde den Herstellern der Bilanzierungssoftwares mit der Vorgabe übergeben, es bis Ende 2022 in die Programme zu implementieren. Ab diesem Zeitpunkt kann das Datenblatt als Teil der iSFP-Umsetzungshilfe und mit dem iSFP-Fahrplan bei Stichprobenkontrollen beim BAFA hochgeladen werden - verpflichtend ist das Datenblatt ab dem 1. Februar 2023 miteinzureichen.

Das Datenblatt zur Qualitätssicherung bildet mehrere Werte ab, z. B. das beheizte Gebäudevolumen, den Wärmebrückenzuschlag oder den Jahres-Primärenergiebedarf (für den Ist- und den Zielzustand) sowie die U-Wert-Tabelle. Es werden Werte optisch hervorgehoben, die außerhalb eines empirisch plausiblen Bereiches liegen. Mit Hilfe des Datenblattes können Energieberaterinnen und Energieberater Eingabefehler oder andere auffällige Werte schneller erkennen und bei Bedarf korrigieren, bevor sie den iSFP finalisieren. Das Datenblatt zur Qualitätssicherung wird als Teil der Prüfung der iSFPs beim BAFA kontinuierlich weiterentwickelt. Es muss den Auftraggeberinnen und Auftraggebern nicht übergeben werden.

01.01.2023 – Rahmenbedingungen Die Reform der BEG-Förderung 2023

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) stellt die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zum 01.01.2023 um. Die Reform beinhaltet viele und weitreichende Anpassungen. Dazu wurden nun die neuen Richtlinien veröffentlicht, die sowohl Neuerungen ab 2023 einführen als auch Anpassungen zusammenführen, die bereits gelten. So beinhalten die nun veröffentlichten Richtlinien auch die Inhalte, die mittels Änderungsbekanntmachungen bereits am 28.07.2022 (Anpassungen bei der KfW) bzw. 15.08.2022 (Anpassungen beim BAFA) und am 21.09.2022 in Kraft getreten sind.

Die Neubauförderung wird ab voraussichtlich dem 01.03.2023 in das neue Teilprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) umgewandelt und in die Verantwortung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) übergehen. Für alle Maßnahmen rund um die Sanierungsförderung bleibt die Zuständigkeit beim BMWK. Für systemische Sanierungen können Kredite bei der KfW beantragt werden, für die Durchführung von Einzelmaßnahmen Zuschüsse durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Eine Übersicht der Maßnahmen zur Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 2023 finden Sie hier: https://www.gebaeudeforum.de/fileadmin/gebaeudeforum/Downloads/Leitfaden-Handbuch/Gebaeudeforum_BEG-Reform.pdf

Links zu weiterführenden Informationen

- Informationen über den iSFP: www.gebaeudeforum.de/realisieren/isfp/
- Informationen über Förderprogramme für energieeffiziente Gebäude: www.gebaeudeforum.de/realisieren/foerderung
- Liste der Energieberaterinnen und Energieberater: www.energie-effizienz-experten.de
- Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude: www.bafa.de
- Informationen des BMWK zum Thema energieeffizientes Sanieren: www.energiewechsel.de



**Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz**

Die Veröffentlichung dieser Publikation erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) unterstützt die Bundesregierung in verschiedenen Projekten zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende.

Kontakt:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 66 777-0
E-Mail: info@dena.de / info@gebaeudeforum.de
Internet: www.dena.de / www.gebaeudeforum.de

Alle Rechte sind vorbehalten.
Die Nutzung steht unter dem Zustimmungsvorbehalt der dena.

Stand: 08/2024